



16. Dezember 1998

## Kundmachung

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 wird öffentlich kundgemacht:

### **Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Marchtrenk**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Marchtrenk vom 15. Dezember 1998, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Marchtrenk erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl.Nr. 130/1997, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlußgebühr**

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Marchtrenk (im folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

## § 2

### Ausmaß der Anschlußgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlußgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 5 S 128,--, mindestens aber S 19.200,--.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslököle oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zur Quadratmetergebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
  - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
  - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien;

d) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

(5) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt S 19.200,-.

### § 3

#### Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlußgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist; eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr (derzeit 150 m<sup>2</sup>) überschritten wird.
- c) wenn für ein Grundstück ein weiterer Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v.H. der Wasserleitungsanschlußgebühr nach § 2 Abs. 1 der vorliegenden Wassergebührenverordnung zu entrichten;

- d) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlußgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### **§ 4**

#### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **§ 5**

#### **Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlußgebühr**

- (1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlußgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlußgebühr zu entrichten wäre.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlußgebühr, daß die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlußgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab

der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlußgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, daß die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlußgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 6

### Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m<sup>3</sup> (Kubikmeter) ~~§ 14,50.~~ € 11,05
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag von der Marktgemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer.
- Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt). Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Marchtrenk.

## § 7

### Wasserzählergebühr

(1) Für die von der Marktgemeinde Marchtrenk beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten.

Sie beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat:

Nenngröße	3 m <sup>3</sup> /h	S	33,--	= € 2,40
Nenngröße	7 m <sup>3</sup> /h	S	39,--	= € 2,83
Nenngröße	20 m <sup>3</sup> /h	S	61,--	
Nenngröße	50 mm	S	130,--	
Nenngröße	80 mm oder 100 mm	S	160,--	
Nenngröße	150 mm oder 200 mm	S	371,--	

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

## § 8

### Entstehen des Abgabensanspruches

(1) Die Wasserleitungsanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Verordnung sind anzurechnen. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmeter-satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschluß-gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Vollendung der Bauarbeiten der Marktge-meinde binnen einem Monat anzuzeigen.

(3) Auf die Gebühren gemäß §§ 6 und 7 sind Sechstelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils am 2. Oktober, 2. Dezember, 2. Februar, 2. April und 2. Juni eines jeden Jahres im nachhinein fällig und zu entrichten.

(4) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß §§ 6 und 7 abzüglich der Akontozahlungen sind jeweils am 2. August fällig.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweils festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen: 16. Dez. 1998 

Abgenommen: 4. Jan. 1999 